VERORDNUNG (EWG) Nr. 2114/87 DES RATES

vom 13. Juli 1987

zur weiteren Anwendung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 3495/86 eröffneten außerordentlichen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3495/86 (3) wurde für das Jahr 1986 ein außerordentliches autonomes Kontingent für die Einfuhr von frischem, gekühltem oder gefrorenem hochwertigem Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet. Diese Verordnung ist erst am 18. November 1986 in Kraft getreten. Die zur Durchführung der betreffenden Einfuhren verbleibende Zeit war deshalb sehr kurz, so daß die zur Verfügung stehenden Mengen bestimmter Fleischqualitäten nicht aufgebraucht werden konnten. Für diese Qualitäten empfiehlt es sich daher, das genannte Kontingent ausnahmsweise während eines weiteren Zeitraums anzuwenden, insbesondere um dem Interesse der Gemeinschaft an der Aufrechterhaltung harmonischer Handelsbeziehungen mit Drittländern Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Soweit die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3538/86 der Kommission (4) genannte Menge von 5 000 Tonnen nicht ausgeschöpft ist, gilt das mit der Verordnung (EWG) Nr. 3495/86 für das Jahr 1986 eröffnete außerordentliche Gemeinschaftszollkontingent für die Einfuhr von frischem, gekühltem oder gefrorenem hochwertigem Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs vier Monate lang ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung weiter.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 (5) erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juli 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. SCHALL HOLBERG

(1) ABl. Nr. C 71 vom 19. 3. 1987, S. 14.
(2) Stellungnahme vom 10. 7. 1987 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 323 vom 18. 11. 1986, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.